



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2015-24669

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Raggl/Dr. Oberlechner/Kr Klappe 1451 Innsbruck, 13.10.2015

Betreff: Bundesgesetz, mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Nationalbankgesetz 1984 und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden

Bezug: Ihr Mail vom 06.10.2015
zust. Referent: Thomas Zotter

Sehr geehrter Herr Mag. Zotter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol möchte eingangs darauf hinweisen, dass der vorliegende Begutachtungsentwurf sehr kurzfristig übermittelt wurde und binnen dieser kurzen Frist eine detaillierte Begutachtung dieser komplexen Materie nicht erfolgen kann. Das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ist mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten, mit der Verordnung (EU) 806/2014 wird ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und ein einheitlicher Abwicklungsfonds vorgesehen. Unter dem Schlagwort Bankenunion werden EU-weit einheitliche Abwicklungsregelungen für Banken mit dem Ziel geschaffen, dass Kreditinstitute, der Bankensektor und letztlich die Finanzmärkte an Stabilität gewinnen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) dahingehend geändert, dass erweiterte Befugnisse der Abwicklungsbehörde im Hinblick auf die Einholung von Auskünften und Informationen festgelegt sowie verfahrensrechtliche Bestimmungen wie die operative Vorgehensweise bei der Dotierung des Abwicklungsfonds normiert werden. Teil der Harmonisierung ist nun auch die gesetzliche Klarstellung, dass der Finanzmarktaufsicht (FMA) als nationale Abwicklungsbehörde nur

subsidiäre Kompetenz zukommt und sie als verlängerter Arm des durch diese Verordnung geschaffenen Ausschusses für einheitliche Abwicklung fungiert. So hat der Ausschuss ein Durchgriffsrecht bei in Abwicklung befindlichen Instituten dahingehend, dass Bescheide der nationalen Abwicklungsbehörde durch Bescheide des Ausschusses in gleicher Sache außer Kraft treten (siehe § 119a BaSAG). Sofern dadurch sichergestellt werden kann, dass nationale Konsumentenrechte dadurch nicht betroffen und EU-weit alle Kreditinstitute im worst case gleich behandelt werden, besteht gegen die Subsidiarität der nationalen Behörden im Sinne einer Harmonisierung kein Einwand.

Im Hinblick auf die besonderen Vorschriften für die Hypothekar- und Immobilienkreditverträge in § 33 Bankwesengesetz ist aus Sicht des Verbraucherschutzes sicherzustellen, dass die MitarbeiterInnen von Kreditinstituten jedenfalls über hinreichend Kenntnisse verfügen, um bei allen angebotenen Produkten eine umfassende, produktbezogene und vollständige Aufklärung zu gewährleisten.

§ 3 Abs. 7 Finanzmarktaufsichtbehördengesetz sieht einen generellen gesetzlichen Haftungsausschluss der FMA vor. Dieser de facto Freibrief für die FMA ist zumindest zu hinterfragen, da es doch auch für eine Behörde eine Verpflichtung geben sollte, die Vorgaben des Ausschusses zu prüfen und nicht bloß so umzusetzen, wie vorgegeben wird. Wie würde die FMA beispielsweise mit evident mangelhaften oder gar gesetzeswidrigen Weisungen des Ausschusses umgehen bzw. wäre die FMA dann bei ungeprüfter Umsetzung vollständig von einer möglichen Haftung exkulpiert?

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um Berücksichtigung ihrer Bedenken und nimmt im Übrigen den Gesetzesentwurf zur Kenntnis.

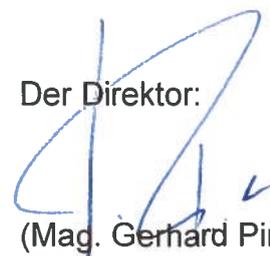
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)